



# Datenschutztag am 23. September 2015

Die Hintergründe der EU-Datenschutzgrundverordnung  
und die Bedeutung für  
die Datenschutzbeauftragten in Deutschland

Rudi Kramer

23.09.2015

Seite 1

© DATEV eG, alle  
Rechte vorbehalten

# Zur Person

Rudi Kramer, Rechtsanwalt

DATEV eG  
Datenschutzreferent



Berufsverband der  
Datenschutzbeauftragte Deutschlands  
(BvD) e.V.  
stv. Vorstandsvorsitzender



Alles, was ich sage, ist meine eigene Meinung.

Rudi Kramer

23.09.2015

Seite 2

© DATEV eG, alle  
Rechte vorbehalten

# Neues zur EU-Datenschutzgrundverordnung

## Agenda

- Hintergrund
- Ausblick
- Einblick
- Weitere Faktoren



# Hintergrund

## ■ **Bundesdatenschutzgesetz**

- 1977; Geltungsbereich für öffentliche Stellen des Bundes sowie für bestimmte bundesweite „Branchen“ (Post / Telekommunikation / Bahn)
- Geltungsbereich für „nicht-öffentliche“ Stellen = Unternehmen

## ■ **Landesdatenschutzgesetze**

- Geltungsbereich für öffentliche Stellen des Landes (Kommunen, Landesministerien und -behörden)

## ■ **Weitere Datenschutzregelungen, z.B.**

- Datenschutzgesetze der Kirchen

# Hintergrund

## ■ **Volkszählungsurteil 1983**

- Datenschutz als Auswirkung des Persönlichkeitsrechts, Art. 2 Abs. 1 GG;
- Informationelle Selbstbestimmung
- in der Folge Anpassung des BDSG an diese Vorgaben bis 1990

# Hintergrund

## ■ **EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (RL 95/46 EG)**

- Umfang: 72 Erwägungsgründe, 7 Kapitel, 34 Artikel
- Europäische Grundlagen zum Datenschutz
- keine unmittelbare Wirkung  
=> Umsetzung durch Mitgliedsstaaten (z.B. BDSG) erforderlich =>  
sichert europaweit Mindeststandard zum Datenschutz
- Art. 32 Abs. 4 RL 95/46 EG:  
„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.“
- [http://eur-lex.europa.eu/search.html?SUBDOM\\_INIT=MNE&qid=1433942575315&type=advanced&DTS\\_SUBDOM=MNE&or0=DN%3D71995L0046\\*%2CDN-old%3D71995L0046\\*&AU\\_CODED=DEU](http://eur-lex.europa.eu/search.html?SUBDOM_INIT=MNE&qid=1433942575315&type=advanced&DTS_SUBDOM=MNE&or0=DN%3D71995L0046*%2CDN-old%3D71995L0046*&AU_CODED=DEU)

# Hintergrund

## ■ Vertrag von Lissabon (2007)

- Übernahme der Grundrechtscharta von 2000 durch Verweis in Art. 6

## ■ Grundrechtscharta:

### **Artikel 8: Schutz personenbezogener Daten**

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

# Hintergrund

## ■ Vertrag von Lissabon (2007)

- Übernahme der Grundrechtscharta von 2000 durch Verweis in Art. 6

## ■ Grundrechtscharta ([http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf)) :

### **Artikel 7: Achtung des Privat- und Familienlebens**

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

### **Artikel 8: Schutz personenbezogener Daten**

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.



# Hintergrund

## Konsultationsverfahren der EU-Kommission

- in 2009:  
Erfahrungen zu RL 95/46 EG
- in 2010:  
was ist wichtig am Datenschutz?
- 288 Rückmeldungen
- Veröffentlichung auf der Seite der Kommission

The screenshot shows the 'Data protection - Newsroom' page on the European Commission's website. The page title is 'European Commission's comprehensive approach'. The date is 15/01/2011. The text states: 'When developing policy and legislation, the European Commission consults widely with EU citizens and stakeholders through public consultations.' The page includes sections for 'Title', 'Policy field(s)', 'Target group(s)', 'Period of consultation', 'Objective of the consultation', and 'Question addressed:'. The 'Period of consultation' section indicates that the consultation has closed as of 15 January 2011.

Rudi Kramer

23.09.2015

Seite 9

© DATEV eG, alle  
Rechte vorbehalten

# Hintergrund

## **Vollharmonisierungsbeschluss des EuGH vom 24.11.2011:**

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=115205&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

- Art 7 lit. f der RL 95/46 EG hat unmittelbare Wirkung
- Konsequenzen für BDSG hat keiner mehr hinterfragt, weil..

# Hintergrund

## ■ Kommission 25.01.2012

### **„Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)“ (EU-DSGVO)**

- gilt unmittelbar, keine Umsetzung durch Mitgliedsstaaten erforderlich (!)
- vorgesehen: Übergangsfrist von 2 Jahren

## ■ Parlament (Okt 2013 / März 2014)

# Hintergrund

## **Entwurf EU-DSGVO** (Kommission) Struktur

139 Erwägungsgründe, 11 Kapitel mit 91 Artikeln:

- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 -4)
- II. Grundsätze (Art. 5 – 10)
- III. Rechte der betroffenen Person (Art. 11 – 21)
- IV. Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 22 – 39)
- V. Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder internationale Organisationen (Art. 40 – 45)

# Hintergrund

## **Entwurf EU-DSGVO** (Kommission):

Kapitel:

- VI. Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 46 – 54)
- VII. Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 55 – 72)
- VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 73 – 79)
- IX. Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen (Art. 80 – 85)
- X. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsakte (Art. 86 – 87)
- XI. Schlussbestimmungen (Art. 88 -91)

# Hintergrund

- **EU-Rat (28 Mitgliedsstaaten)** unter Federführung der alle 6 Monate wechselnden Ratspräsidentschaft.
  - verhandelt parallel in unterschiedlichen Gremien zur Vorbereitung der Ratssitzungen, wie z.B.:
    - **AStV** (Ausschuss der Ständigen Vertreter)  
Vorbereitung der Ratstagungen auf Ministerebene zuständig.  
Sämtliche Fragen durchlaufen den AStV, bevor sie auf die Tagesordnung für eine Ratstagung gesetzt werden.
    - **DAPIX**  
Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit Themen des Informationsaustauschs und des Datenschutzes.

# Hintergrund

## **EU-Rat**

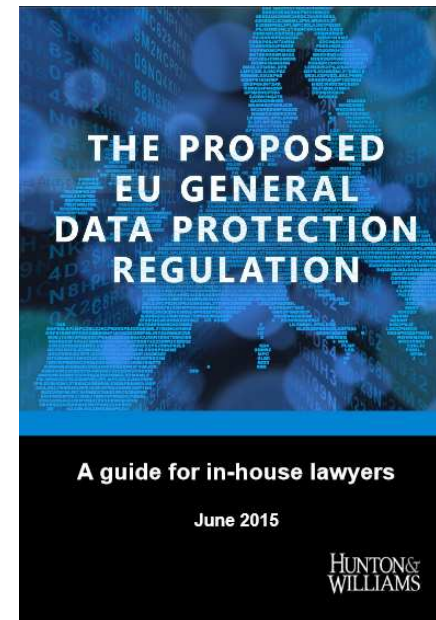
politische Einigung am 15. Juni 2015

Umstritten waren insbesondere die Regelungen zu

- Grundentscheidung für VO und Flexibilisierungsklausel für öffentlichen Bereich
- Definitionen (Kap. I) und Grundsätze (Kap. II)
- Betroffenenrechte (Kap. III), insbes. „Right to be forgotten“, Profiling, Bürokratielasten
- Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter (Kap. IV)
- Drittstaatentransfers (Kap. V) und Marktortprinzip
- One-Stop-Shop (Kap. VI und VII)
- Sanktionen (Kap. VIII)
- Durchführungsvorschriften (Kap. X)
- Übergangsvorschriften (Kap. XI)

# Hintergrund

- Was ist nun wirklich anders...?
- Vergleich zwischen EU RL 95/46 EG und der EU-DSGVO



→ Quelle:  
[https://www.huntonregulationtracker.com/files/Uploads/Documents/EU%20Data%20Protection%20Reg%20Tracker/Hunton\\_Guide\\_to\\_the\\_EU\\_General\\_Data\\_Protection\\_Regulation.pdf](https://www.huntonregulationtracker.com/files/Uploads/Documents/EU%20Data%20Protection%20Reg%20Tracker/Hunton_Guide_to_the_EU_General_Data_Protection_Regulation.pdf)

Rudi Kramer

23.09.2015

Seite 16

© DATEV eG, alle  
Rechte vorbehalten



# Neues zur EU-Datenschutzgrundverordnung

## Agenda

- Hintergrund
- Ausblick
- Einblick
- Weitere Faktoren



# Ausblick

## Trilog

- Treffen der Verhandlungsführer aus Kommission, Parlament und EU-Rat.
- Das Parlament wird durch den Berichterstatter vertreten, unterstützt durch die „Schattenberichterstatter“ der anderen Fraktionen.
- Der EU-Rat wird durch die jeweilige Ratspräsidentschaft vertreten, im 2. Halbjahr 2015: Luxemburg
  
- Ziel:  
eine Fassung, der alle drei Beteiligten zustimmen können.

# Ausblick

## 24. Juni: Roadmap Trilog

### 14. Juli:

- geographischer Geltungsbereich (Art. 3)
- internationaler Transfer (Kap. V)

### November 2015:

- Zielsetzung, Anwendungsbereich, Öffnungsklauseln für öffentlichen Bereich (Kap. I)
- Besondere Verarbeitungssituationen, (Kap. IX) (medizinische, Beschäftigten-, Sozialdaten)

### September 2015

- Grundsätze (Kap. II)
- Betroffenenrechte (Kap. III)
- Pflichten der verantwortlichen Stelle und des Auftragsverarbeiters; DSB (Kap. IV)

### Dezember 2015

- Delegierte Rechtsakte; Implementierungsrechtsakte (Kap. X)
- Schlussbestimmungen (Kap. XI)
- and any other remaining issues (?)

### Oktober 2015

- Aufsichtsbehörden
- Rechtsmittel
- Haftung
- Sanktionen (Kap. VIII)

<http://www.eppgroup.eu/fr/news/Data-protection-reform-timetable>

# Ausblick

## **Ziel: Modernisierung mit neuen oder angepassten Rechtsinstituten**

- Erhöhte Transparenzerfordernisse
- Datenportabilität
- Datenschutz „by design“ und „by default“
- „Data breach“-Notifikationen
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Rechtsgrundlagen für „Codes of Conduct“ und Zertifizierungen
- Scharfe Sanktionen

# Ausblick

## **Ziel: Modernisierung**

### **Kontroverse Fragen (nicht nur ) auf EU-Ebene**

- Datenminimierung/Zweckbindung <> Big Data
- Zweckbindung und Weiterverarbeitung zu kompatiblen Zwecken
- Pseudonymisierung
- Behandlung allgemein zugänglicher Daten
- Verantwortlichkeiten im Internet der Dinge, bei der vernetzten Mobilität, beim Cloud Computing
- Drittstaatenübermittlungen und Safe Harbor
- Befugnisse der Aufsichtsbehörden im öffentlichen Bereich (Art. 53)
- Beschäftigtendatenschutz (Art. 82)

# Neues zur EU-Datenschutzgrundverordnung

## Agenda

- Hintergrund
- Ausblick
- Einblick: Geltungsbereich
- Weitere Faktoren



# Geltungsbereich

- Auch für den öffentlichen Bereich?
  - nach Kommission und Parlament ja, sofern nicht spezielle Befugnisse in EU-DSGVO ausgewiesen sind.
- = > ersetzt die vorhandenen nationalen Datenschutzregelungen
  - BDSG
  - Datenschutzgesetze der Bundesländer
  - bereichsspezifischen Regelungen wie dem Datenschutz im Sozialgesetzbuch
- nach Rat über Änderung in Erwägungsgrund 8 und Art. 1 Abs. 2a gibt es für Mitgliedsstaaten hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Vorschriften Ausnahmemöglichkeiten

# Geltungsbereich

## Landesdatenschutzgesetze?

### ■ Formulierung in Art. 1 Abs. 2a (Rat)

„Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, oder für andere spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine Verarbeitung nach Recht und Gesetz zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.“



# Geltungsbereich

## Landesdatenschutzgesetze?

### ■ Formulierung in Art. 1 Abs. 2a (Rat)

„**Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung** in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt**, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, oder für andere spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e **beibehalten oder einführen**, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine Verarbeitung nach Recht und Gesetz zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.“

# Geltungsbereich

## **Konsequenzen aus dieser Regelung?**

### ■ Erwägungsgrund 6a (Rat)

=> Befugnis, „Bestandteile der Verordnung in ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen“

=> der nationale Gesetzgeber hat die Möglichkeit, vollständige eigene Regelungen zu formulieren, die ohne Verweisungen auf die Grundverordnung auskommen.

=> bleiben Landesgesetze in ihrer jetzigen Form?

=> bleibt BDSG - soweit der öffentliche Bereich betroffen ist - in seiner jetzigen Form?

=> bleiben Spezialgesetze, die Datenschutz regeln, in ihrer jetzigen Form?

# Neues zur EU-Datenschutzgrundverordnung

## Agenda

- Hintergrund
- Ausblick
- Einblick: DSB
- Weitere Faktoren



# Einblick: DSB

## ■ Rahmenregelung zu DSB in Richtlinie EU 95/46 EG gelegt

- Art. 18 II (Meldepflicht), Art. 20 II (Vorabkontrolle);
- Erwägungsgründe 49 (Weisungsfreiheit)
- Umsetzung in Deutschland
- Gedanke: was eine verantwortliche Stelle durch einen DSB übernimmt, entlastet den Informations- und Abstimmungsaufwand mit der Aufsichtsbehörde
  
- Anforderungen:  
DSB muss fachkundig und zuverlässig sein und weisungsfrei agieren können.

# Einblick: DSB

## ■ Bestellpflicht (Art. 35 EU-DSGVO)



KOM

- Öffentliche Stelle
- Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern
- Kerntätigkeit: regelmäßige und systematische Beobachtung von Betroffenen



EP

- Juristische Person und mehr als 5000 Betroffene im Jahr
- Kerntätigkeit: regelmäßige und systematische Beobachtung von Betroffenen
- Kernaktivitäten: Verarbeitung sensibler Daten, Standortdaten, Daten über Kinder, Arbeitnehmerdaten



RAT

Abs. 1:  
Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter kann – bzw. sofern im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen, muss – einen Datenschutzbeauftragten benennen.

# Einblick: DSB

## ■ Aufgaben des DSB? (Art. 37 EU-DSGVO)



KOM

- Unterrichtung / Beratung
- Überwachung der Umsetzung auch der Strategien und der Technik
- Sicherstellung der Dokumentation
- Meldung von DS-Verletzungen (Art. 31, 32)
- Überwachung / Durchführung der vorherigen Genehmigung/ Zurateziehung (Art. 33, 34)
- Überwachung der Maßnahmen aufgrund Anfrage der AB
- Ansprechpartner der AB
  
- Weitere Aufgaben durch KOM (deleg. Rechtsakte)



EP

- Sensibilisierung / Unterrichtung / Beratung auch hins. TOMS
- Überwachung der Umsetzung auch der Strategien und der Technik
- Sicherstellung der Dokumentation
- Meldung von DS-Verletzungen (Art. 31, 32)
- Überwachung / Durchführung der vorherigen Genehmigung/ Zurateziehung (Art. 32a 33, 34)
- Überwachung der Maßnahmen aufgrund Anfrage der AB
- Ansprechpartner der AB
- Überprüfung der Einhaltung nach Konsultationsverfahren
- Unterrichtung der AN-Vertreter
  
- ~~Weitere Aufgaben durch KOM (deleg. Rechtsakte)~~






RAT

- Unterrichtung / Beratung auch hins. anderer DS-Vorschriften
  
- Auf Anfrage: Beratung und Durchführung der DS-Folgeabschätzung, Art. 33
  
- Überwachung der Maßnahmen aufgrund Anfrage der AB
- Ansprechpartner der AB, inkl zu Art. 34 und gfls. Beratung zu sonstigen Fragen
- Abs. 2a: Er berücksichtigt das Risiko der Verarbeitungsvorgänge entsprechend.
  
- ~~Weitere Aufgaben durch KOM (deleg. Rechtsakte)~~

# Einblick: DSB

- Vorteile für den für die Verarbeitung Verantwortlichen / Auftragsverarbeiter durch DSB?

 <p>KOM</p> <p>Art. 33 Datenschutz-Folgenabschätzung: --- Art. 34 Vorherige Konsultationen und vorherige Zurateziehung: --</p>	 <p>EP</p> <p>Art. 32a III d: Einhaltung der Risikogrundsätze: Einschaltung des DSB oder der AB</p> <p>Art. 33: --</p> <p>Art. 34 II b: (Vorherige Konsultationen) Zurateziehung des DSB statt AB</p> <p>Art. 34 II d: Entscheidung über Konsultation durch DSB oder AB</p>	 <p>RAT</p> <p>--</p>
--	--	--

# Einblick: DSB

## Zusammenfassung:

- Vorteile für Unternehmen für betrieblichen DSB innerhalb der EU-DSGVO scheinbar kaum noch vermittelbar.
- zu befürchten: Reduzierung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten
  - => Aufsichtsbehörden personell überfordert, dies aufzufangen
  - => Reduzierung des Schutzes der Betroffenen, einschließlich der Beschäftigten
  - => aber auch das IT-Sicherheitsniveau würde sich reduzieren.



# Neues zur EU-Datenschutzgrundverordnung

## Agenda

- Hintergrund
- Ausblick
- Einblick
- Weitere Faktoren



# Weitere Faktoren

## ■ Schutz der Beschäftigtenrechte? Öffnungsklausel für Mitgliedsstaaten?

## ■ Was kommt durch TTIP / TiSA?

*Trade in Services Agreement zwischen EU und USA*

Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen

(Die 50 Staaten, die über TiSA verhandeln, exportieren weltweit zwei Drittel aller Dienstleistungen, wozu Branchen wie Verkehr, Finanzen, Bildung oder Gesundheit zählen. Quelle: Wikipedia)

## ■ Parallel Verhandlungen zu Safe Harbor

<http://www.datenschutzbeauftragter-online.de/datenschutz-tagung-aktualisierung-safe-harbor/8747/>

## ■ Digitalisierungstagung der CDU am 12.09.2015

„Warnung vor zu restriktivem Datenschutz.“ „Daten seien der Rohstoff der Zukunft“

<http://www.donaukurier.de/nachrichten/digital/datenschutz/Deutschland-Internet-Datenschutz-Unternehmen-Parteien-CDU-wochennl382015-Merkel-warnt-vor-zu-strengem-Datenschutz-bei-Digitalisierung;art251975,3120571>

# Koalitionsvertrag



## ■ Seite 149:

„Um die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und der Bürger auch in der digitalen Welt zu wahren und die Chancen für die demokratischen Teilhabe der Bevölkerung am weltweiten Kommunikationsnetz zu fördern, setzen wir uns für ein Völkerrecht des Netzes ein, damit die Grundrechte auch in der digitalen Welt gelten. Das Recht auf Privatsphäre, das im Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte garantiert ist, ist an die Bedürfnisse des digitalen Zeitalters anzupassen.“

Kurz vor Schluss....

*Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!*